

Jugendordnung der American Football Jugend des American Football Verbandes Deutschland e.V.

(Stand: 31.01.2010)

In der Überzeugung, dass der Mannschaftssport ein geeignetes Mittel zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und zu ihrer Erziehung zu Mitverantwortung und Fairness ist und in der Absicht, durch Jugendarbeit im Bereich der vom American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD) vertretenen Sportarten als anerkannte Sportarten in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen und auszubauen, gibt sich die Jugendorganisation des AFVD, speziell im Hinblick auf die in §2 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung verankerte Förderung der Jugendpflege, folgende Jugendordnung:

§ 1 Die American Football Jugend

Der AFVD ist die Dachorganisation des American Football in Deutschland, die Landesverbände des American Football in Deutschland sind die Mitglieder des AFVD. Dementsprechend ist die AFVD-Jugend die Dachorganisation der Landes-Jugendverbände. Die Jugendarbeit wird getragen von Mitarbeitern, die satzungsgemäß in ihre Ämter gewählt oder berufen werden.

Im Rahmen der nachstehend definierten Zielsetzung verwaltet sich die AFVD-Jugend selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die American Football Jugend des AFVD hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber dem Präsidium des AFVD
- b) Koordination der Jugendarbeit mit den Landesverbänden
- c) Vertretung der Belange der Jugend auf Bundesebene
- d) Förderung des Nachwuchsleistungssports und des Leistungssports auf Bundesebene
- e) Förderung des Breiten- und Freizeitsports auf Bundesebene
- f) Bekämpfung von Doping
- g) Bildung und Lehrgangsarbeit zu betreiben
- h) Interne und Externe Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben

- i) Beziehungen zu anderen Verbänden deutscher Sportartorganisationen zu knüpfen und zu pflegen
- j) Die Interessen der deutschen American Football Jugend auf internationaler Ebene sportfachlich zu vertreten
- k) Förderung und Pflege des Schulsportes, sowie Entwicklung von Formen sportlicher Jugendarbeit

Die Beschlüsse der American Football Jugend bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das geschäftsführende Organ des AFVD (Präsidium). Das geschäftsführende Organ des AFVD (Präsidium) ist verantwortlich für die juristische Außenvertretung des AFJ

§ 3 Organisation

Die Organe der American Football Jugend des AFVD sind:

- a) der Bundesjugendtag (BJT)
- b) die Sprechergruppe der American Football Jugend

§ 4 Bundesjugendtag

1. Der Bundesjugendtag (BJT) ist die Vollversammlung der Verantwortlichen der einzelnen Landesverbände. Der Bundesjugendtag (BJT) wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Sprechergruppe der American Football Jugend einberufen.
2. Der Bundesjugendtag findet einmal jährlich statt. Er sollte spätestens einen Monat vor der Bundesversammlung des AFVD durchgeführt worden sein.
3. Der Bundesjugendtag setzt sich aus den Delegierten der Landesverbände zusammen. Als Delegierte der Landesverbände können nur Personen entsandt werden, welche von Ihrem Landesverband legitimiert sind. Dies sollten in der Regel Personen sein, welche ständig mit der Jugendarbeit zu tun haben.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Landesverbände und der Vertreter des AFVD. Der Vertreter des AFVD hat eine Stimme. Die Stimmzahl der Landesverbände ergibt sich aus der Mitgliederstatistik des AFVD zum Stand des 01.01. des Vorjahres. Je angefangene 1.000 Einzelmitglieder in der Alterskategorie bis 26 Jahre erhält ein Landesverband eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Landesverbandes ruht, wenn unbestrittene Beitragsforderungen zu Beginn des Bundesjugendtages nicht bezahlt sind.

Die Mitglieder der Sprechergruppe haben beratende Stimme.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass die Satzungen oder Ordnungen des AFVD oder der AFJ eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Antragsberechtigt zum Bundesjugendtag (BJT) sind die Organe der AFJ, das geschäftsführende Organ des AFVD und die LandesAmerican Football Jugenden.

6. Der Bundesjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Richtlinien für die Jugendarbeit zu geben,
- b. die Entlastung der Sprechergruppe nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts als Empfehlung an die Bundesversammlung des AFVD zu geben,
- c. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der American Football Jugend zu wählen und der Bundesversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
- d. die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- e. über Anträge, die zum Bundesjugendtag gestellt worden sind, zu beraten, zu beschließen und ggf. als Vorlage für die Bundesversammlung des AFVD vorzubereiten.
- f. Beschluss des Haushaltsvorschlages der Finanzmittel zur Eigenwirtschaftung der AFJ.

§ 5 (unbesetzt)

§ 6 Sprechergruppe der American Football Jugend

1. Die Sprechergruppe der American Football Jugend des AFV D ist das Exekutivorgan der Arbeit der American Football Jugend.
2. Die Sprechergruppe besteht aus:
 - a) Der/ dem Vorsitzenden der American Football Jugend
 - b) Mindestens einem, aber maximal vier stellvertretenden Vorsitzenden der American Football Jugend.
3. Die Aufgaben der Sprechergruppe sind:
 - c) Die Jugendorganisation des AFVD innerhalb des AFVD zu vertreten
 - d) Überregionale Bildung und Lehrarbeit durchzuführen (Trainer Lizenzen)
 - e) Planung, Organisation und Durchführung der Jugendleiterausbildung,
 - f) die Jugendorganisation des AFVD nach innen und außen zu vertreten (Internet, Marketing, Presse usw.)
 - g) Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Finanzmittel zur Eigenbewirtschaftung der American Football Jugend (AFJ) zur Vorlage auf dem Bundesjugendtag (BJT)
 - h) Aufbau, Planung und Organisation von Formen der Jugendarbeit
4. Die Sprechergruppe gibt sich eine zweckentsprechende Geschäftsverteilung.
5. Das AFVD Präsidium hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Sprechergruppe.

§ 7 Kommissionen

Die Sprechergruppe kann zur Unterstützung ihrer Arbeit und zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben dauerhaft oder befristet tätige Kommissionen berufen und einrichten.

Die Sprechergruppe führt die Aufsicht über die Arbeit der Kommission und ist gegenüber den Kommissionen weisungsberechtigt.

Jeder Kommission wird ein Mitglied der Sprechergruppe zugeordnet.

Die Sprechergruppe beruft für jede Kommission eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Eine Kommission sollte nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.

Die Aufgaben der Kommissionen werden durch von der Sprechergruppe beschlossene Richtlinien festgelegt, die durch den Bundesjugendausschuss oder den Bundesjugendtag zu genehmigen sind. Die Richtlinien treten durch Beschluss des AFVD Präsidiums in Kraft.

§ 8 Rechtsangelegenheiten

Für Rechtssachen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

§ 9 Wettkampfordnung Jugend

Grundlage für Spielbetrieb auf Bundesebene ist die Wettkampfordnung Jugend (WOJ) in der jeweils aktuellen Fassung.

Für die Verabschiedung der Wettkampfordnung Jugend ist die Sprechergruppe zuständig.

Änderungsanträge können die Landesverbände, der AFVD bzw. die Organe der AFJ stellen. Die Antragsfrist richtet sich nach der Geschäftsordnung des AFVD.

Die Bundeswettkampfordnung tritt durch Beschluss des AFVD Präsidiums mit dem Beginn der jeweiligen Wettkampfperiode in Kraft.

Die Bundeswettkampfordnung bleibt solange in Kraft, bis eine neue Bundeswettkampfordnung beschlossen worden ist.

Der Bundesjugendtag als oberstes Organ der American Football Jugend kann die Bundeswettkampfordnung jederzeit ändern oder außer Kraft setzen.

Solange keine eigene Wettkampfordnung beschlossen wurde oder in Kraft ist, ist die Bundesspielordnung des AFVD die Wettkampfordnung der AFJ.

Die Bestimmungen der Wettkampfordnung der AFVJ dürfen denen der Bundesspielordnung des AFVD nicht widersprechen.

§ 11 Finanzwirtschaft

Die AFJ besitzt keine eigene Kassenhoheit. Die Mittel der AFJ werden über den Finanzplan und die Kasse des AFVD bewirtschaftet.

Aus dem Finanzplan des AFVD wird der AFJ jährlich ein Budget zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen der American Football Jugenden der Landesverbände, den Gewinnen aus der Veranstaltung der AFJ und allen sonstigen Einnahmen, die aufgrund der Aktivitäten der Sparte Jugend im AFVD entstehen abzüglich eines Kostenanteils an den Gemeinkosten des AFVD und den Kosten, die dem AFVD für die Außenvertretung der AFJ entstehen.

Die Sprechergruppe erstellt jährlich eine Finanzplanung für das zugewiesene Budget, das dem Bundesjugendtag zur Genehmigung vorzulegen ist, und befindet im Einvernehmen mit dem AFVD Präsidium über die Verwendung der Mittel.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung des AFVD verabschiedet.

Änderungen werden durch den Bundesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen vorgenommen. Die Anträge müssen bereits auf der Einladung zu der jeweiligen Sitzung des Bundesjugendtages ersichtlich sein. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des AFVD.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeit im Bereich der Jugend des AMERICAN FOOTBALL VERBAND DEUTSCHLAND e.V. enthält, gelten uneingeschränkt die Satzungen und die Ordnungen des AMERICAN FOOTBALL VERBAND DEUTSCHLAND e.V.

Beschlossen auf dem Bundesjugendtag vom 31.01.2010